

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00149 vom 30. November 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00149](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00149)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00149 du 30 novembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00149 del 30 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 2

S. 3) , trifft nicht zu . Nachdem die Beschwerdegegnerin auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin eingetreten war, oblag die Abklärung des entscheid relevanten Sachverhaltes unter Nach achtung des geltenden Untersuchungsgrundsatzes - vorbehältlich der Mitwir kungs pflichten der Beschwerdeführerin ( Art. 28 ATSG ) - nach wie vor der Beschwerdegegnerin (Art.

43 Abs. 1 ATSG). 3.3.3 In Bezug auf die im Mai 2021 festgestellte craniale Mikroembolie (Urk. 8/154) und der daraufhin vom

25. bis 26. August 2021 erfolgten operative n

kardiolo gischen Behandlung mittels perkutanem PFO-Verschluss am S pital

K.\_\_\_\_

(Urk. 8/ 183 ) ist den Akten sodann kein Verlaufsbericht zur Behandlung und dem Gesundheitszustand nach dem operativen Eingriff und der Arbeitsfähigkeit zu entnehmen. Die zuvor erfolgte kardiologische Beurteilung von Dr.

N.\_\_\_\_ vom 13. Juli 2021 (Urk. 8/ 171 ) und auch ihr Bericht vom 30. August 2021, in welchem sie sich lediglich auf die Erstkonsultation vom Juli 2021 bezog (Urk. 8/177), sa gen dazu nichts aus. Es ist daher ungewiss, ob und gegebenenfalls inwiefern sowie wie lange aus kardiologischer Sicht diesbezüglich die Leistungsfähigkeit nach der Operation beeinträchtigt war. 3.3.

### E. 4

1

Nach dem Gesagten erweist sich die vorliegende Aktenlage in Bezug auf den relevanten medizinischen Sachverhalt als unvollständig und ist durch die Beschwerdegegnerin zu ergänzen.

Hierzu hat sie zunächst die folgenden ärztlichen Berichte einzuholen: • einen Verlaufsbericht zum psychischen Gesundheitszustand und zur allfälli gen Weiterb ehandlung der psychischen Beschwerden nach März 2021 (Urk. 8/145/3) , gegebenenfalls vom Ambulatorium E.\_\_\_\_ der Klinik F.\_\_\_\_ ,

• einen Verlaufsbericht zur allfälligen kardiologischen Behandlung nach der Operation vom 25. August 2021

(Urk. 8/183 /2 ) , gegebenenfalls von Dr. N.\_\_\_\_ ,

- einen Bericht zur neurologischen Untersuchung der Beschwerdeführerin durch

Prof. Dr.

G.\_\_\_\_

vom 3.

Oktober 2022 (Urk.

8/216) , • einen Bericht zur Abklärung im Zentr um P.\_\_\_\_ im Herbst 2022 (vgl. Urk. 8/210-211) .

Hernach ist ein polydisziplinäres Gutachten in den relevanten Fachrichtungen , insbesondere auch aus neurologischer Sicht, einzuholen, das

sich dazu äussert, ob und inwiefern sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in somatischer und psychischer Hinsicht seit dem 22. Oktober 2014 verändert hat . Das Gutachten hat zudem

unter chronologischer Berücksichtigung des Verlaufs sämtlicher somatischer und psychischer Beschwerden ab Mai 2020 zur Arbeitsfähigkeit in der bisherigen und einer leidensangepassten Tätigkeit Auskunft zu geben, wobei bei psychischen Beeinträchtigungen den relevanten systematisierten Indikatoren im Sinne der Rechtsprechung nach BGE 141 V 281 (präzisiert in: BGE 143 V 409, V 418 ) Rechnung zu tragen ist.

#### **E. 4.2**

Die angefochtene Verfügung vom 6. Februar 2023 (Urk. 2) ist somit in Gut heissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerde gegnerin zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin zurückzuweisen.

Die Beschwerdeführerin bezieht eine halbe Invalidenrente, welche von keiner Seite in Zweifel gezogen wird. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass in Anbetracht der von der Beschwerdeführerin im Hauptstandpunkt beantragten Rückweisung der Sache zur weiteren Abklärung von ihrer Anhörung vorgängig zum vorliegenden Entscheidung abgesehen werden kann (BGE 137 V 314).

#### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrHartmann

### **E. 5.1**

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zu weiterer Abklärung und neuem Entscheid als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK

1987 S.

268 f. E.

### **E. 5.2**

Die vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen ( § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) und in

Würdigung dieser Kriterien auf

Fr. 2'700.-- festzusetzen . Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 6. Februar 2023 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV- Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführer in neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.